Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sechs und zwei Drittel Franken für jedes Klafter ein zusammelndes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn diejenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden. Und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
Mousson.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Distrikts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrandten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglüklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direktion der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuren angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissär zur Direktion der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
Mousson.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertiget scheinen möchte: so sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Ueberzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein grosser Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklaren.

Die Constitution unterscheidet in Rukſicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hintersassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nacheinander in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden erstern ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den lezteren aber unter der Bedingniß, wenn erstens sie sich nüzlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hintersassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehevorigen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingnissen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich sey, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingniß ist, daß derjenige Jud, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nüzlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerb treibt, kann sich nüzlich machen, und geschiehts, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nüzlichen Handlungen zulezt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nüzlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neunen gute Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nüzlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Kaufer es vielleicht zehn anderen sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Kaufern neun Betrogne, so wird jeder dieser neun Betrognen es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zulezt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nüzlich, oder im entgegengesezten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden konnten sich nicht nüzlich machen; die Zünfte und Hand-

werke waren ihnen verschlossen; andere Arbeiten z. B. bei der Landwirthschaft, wurden ihnen nicht anvertraut, und den Gewerb treibenden Juden waren noch besondere Abgaben aufgelegt, durch die sie oft gezwungen waren, ihre Waaren nicht immer in der vortheilhaftesten Qualität zu verkaufen, und also sind wir andere selbst Schuld, daß sie sich nicht nüzlich machen konnten, mithin wäre es ungerecht, sie deswegen von dem Bürgerrecht ausschliessen zu wollen.

Man darf es freilich nicht läugnen, daß man sich gegen die Juden Bedrückungen erlaubte, die ich nie rechtfertigen möchte; aber auf der andern Seite muß man mir es auch eingestehen, daß sie zum Theil selbst Schuld daran waren, wenn sie nicht in Handwerke aufgenommen, und nicht zu landwirthschaftlichen Verrichtungen gebraucht wurden. Denn für's erste dürften sie nie gar grosse Lust dafür geäussert haben, und für's zweite müßte es gewiß einem Handwerksmann oder einem Bauern zu kostspielig oder zu beschwerlich fallen, einen Gesellen oder Taglöhner aufzunehmen, für den er besonders kochen und eignen Trank zubereiten lassen müßte, während er andere haben kann, die mit ihm aus einer Schüssel zu essen und vom nämlichen Getränk zu trinken keinen Gewissensstrupel haben. Dürfte nicht eben dieser Umstand, mehr als die Hälfte der Schuld, daß die Juden sich nicht nüzlich machen konnten, auf sie selbst übertragen?

Vielweniger können die den Juden aufgelegte besondere Abgaben sie rechtfertigen, wenn sie deswegen im Handeln nicht aufrichtig zu Werk gegangen wären und schlechte Waaren geliefert hätten; ein erlittenes Unrecht kann nie gerechte Ursache seyn, ein zweites gegen einen Dritten zu begehen.

Wir können sie also keineswegs von dem Beweis, daß sie sich nüzlich gemachet haben, befreien!

Die 2te Bedingniß, die der 20 § der Constitution fodert, besteht darin: „Daß derjenige, der Bürger werden will, günstige Zeugnisse wegen seiner Aufführung und Sitten aufweise." Nachdem die Constitution uneingeschränkte Gewissensfreiheit gestattet, so war auf der andern Seite diese Bedingniß äusserst wichtig und nothwendig; bisher war das Volk gewohnt, Männern die höchste Gewalt anzuvertrauen, welche nebst den nöthigen Kenntnissen sich zu einer derjenigen Religionen bekennten, welche im Staat öffentliche Ausübung hatten.

Nun hat der Staat nach der Constitution das Recht nicht, Jemanden um seine Religionsgrundsätze zu fragen, insofern nicht ein solcher die Eintracht und Ruhe durch öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen störet; aber wir sind auf der andern Seite desto höher verpflichtet, auf die Beförderung guter Sitten zu dringen — Sittlichkeit muß das enge Band des Zutrauens und der Treue zwischen den höchsten Gewalten und der Gesellschaft knüpfen — Sittlichkeit muß die Grundlage unsers Staates seyn, wenn unsre Republik fest gegründet seyn soll — Sittlichkeit muß der Freiheit und Gleichheit, worauf unsere Verfassung beruhet, schwesterlich die Hand reichen, wenn nicht Freiheit in Zügellosigkeit und Gleichheit in Anarchie ausarten soll. Dieses war beim Entwurf unserer Constitution vorgesehen, und daher bei der Aufnahme eines Bürgers Zeugniß seiner guten Aufführung gefodert. In monarchischen Staaten unterliegt es keinen grossen Schwierigkeiten, einem Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, weil ein solcher nur insofern Einfluß in öffentliche Staatsangelegenheiten erhält, als ihn der Willen des Regenten dazu berufet; aber nicht so in republikanischen Staaten. Der Fremdling, dem wir heute das Staatsbürgerrecht ertheilen, erhält morgen schon — wenigstens mittelbar — Antheil an unsern wichtigsten Staatsgeschäften, weil er das Recht, die Staatsbeamtete zu wählen, erhält.— Vielleicht ist er aufs Jahr schon Direktor. . . . Vielleicht Mitglied des gesezgebenden Korps. . . . Und, B. N. eine Stimme mehr oder weniger, und das Loos ist geworfen für das Leben unserer jungen Mannschaft, für die Sicherheit unserer Greisen, für den Wohlstand unsrer Familien, für unsere ganze Existenz! Eine Stimme mehr oder weniger, und es ist Krieg oder Frieden! Eine Stimme mehr oder weniger, und es entstehen sogleich Gesetze, von denen das Wohl oder Uebelergehen von zwei Millionen Menschen abhängt! . . . . Darinn besteht das Heiligthum des republikanischen Bürgerrechts! Laßen wir keinen in dasselbe eintreten, er habe denn glaubwürdige Zeugniße seiner guten Aufführung und Sitten aufgewiesen — Ich wünsche, daß jeder der Juden vom Canton Baden dies leisten könne; denn sonst stimme ich wenigstens nie für ihre Aufnahme.

Die dritte Bedingniß besteht in der Verzichtleistung auf jedes andere Bürgerrecht. — Dieses ist eine sehr weise Verfügung der Constitution: denn ein Mensch der auf alle andere Bürgerrechte als auf jenes seines Aufenthalts Verzicht leisten muß, wird auf eine gewisse Art physisch gezwungen, sich den Gesetzen dieses Landes, wo er Bürger ist, zu unterwerfen, da er nirgends mehr zu Hause ist, wenn man ihn ausser Land jagt. Da die Juden bisher kein bestimmtes Bürgerrecht hatten, da es ihnen schon zur Gewohnheit wurde, von einem Land ins andere zu reisen, so kann diese Bedingniß für sie nie so wichtig als für einen andern seyn, und dem Staat also nie so große Sicherheit gewähren, als bei einem andern, der auf ein bestimmtes Bürgerrecht Verzicht leisten muß. Ueberdes ist es uns noch immer zweifelhaft, ob nicht die Juden unter sich in besonderen politischen Staatsverhältnissen stehen? Um so nothwendiger ist es also, daß wir auf die Erfüllung der übrigen Bedingnisse wachen, ehe wir ihnen das Bürgerrecht gestatten. Um so zweckmäßiger dürfte es also seyn, über dieses noch von ihnen im Allgemeinen Verzichtleistung auf alle andere politische Ver-

hältnisse, in denen sie mit irgend einer Corporation stehen könnten, zu fordern, wenn ihnen das Bürgerrecht zukommen soll.

Die vierte Bedingniß fodert die Ablegung des Bürgereydes. Der Eyd ist entweder nichts und überflüssig, oder er ist ein religiöser Akt; ganz gewiß hat die Constitution durch ihn keine Chimäre aufstecken, sondern durch denselben den Bürgern die Wichtigkeit der Pflichten, die sie bei Auflegung desselben zu erfüllen versprechen, näher ans Herz legen, und sie bei ihrer Religion gleichsam auffordern wollen, diesen übernommenen Pflichten Genügen zu leisten.

Aber ist dieses der Fall auch bei den Juden? Glauben sie sich zu Haltung eines Eydes verpflichtet, den sie ohne Beobachtung ihrer gewöhnlichen Formeln ablegen? Sind ihnen diejenigen Eyde, die sie der Nation eines andern Glaubens ablegen, immer und allezeit heilig? Unsre Nation könnte leicht darein Zweifel setzen und darin bestatiget werden, wenn in älteren Schriftstellern enthalten ist, „daß die Juden den 10ten Tag des Monats Tisri, am Jom Kippus oder großen Versöhntag von allen falschen Eydschwüren befreyet werden; ehe sie ihre Gebethe an diesem Abend anfangen, gehen drei der vornehmsten Rabbiner in der Kirche herum, und singen nach eröfneter Arche dreimal ein Gebeth, dessen Inhalt mit sich bringt, daß alle Gelübde und Eyde, Verheißung und Verkummnissen, Treu und Glauben, die ein Jud nicht gehalten hätte, sollen aufgelöset, erlaubt und zerstört, für keine Sünde und vor gar nichts mehr erkennet, aufgehebt und ganz verziehen seyn." Entweder müssen wir dem Volk zeigen, daß dieses das jüdische Gesez nicht mit sich bringe, oder die nöthige Maasregeln treffen, daß der Eyd nach den für die Juden erforderlichen Formen abgelegt werde. Schon bei den Römern mußten sie eine besondere Formel beobachten, wie dieses aus der Stelle bei Martipal. Lib. 2. Eigr. 95. erhellet, und selbst in benachbarten Staaten, die schon vor 20 Jahren den Juden die Aufnahme bewilligten, werden bei Ablegung ihres Eydes so ganz besondere Formeln beobachtet, daß man wirklich daraus schließen muß, daß sie sich durch einen blos gewöhnlichen Eyd nicht verpflichtet halten. So muß z. B. in Westpreussen der Rabbiner gegenwärtig seyn, wenn ein Jud den Eyd ablegt; so muß an einem andern Ort der Jud, der den Eyd schwören soll, das Buch Thorah vorgelegt, und in demselben das dritte Buch Mose Leviticus am 20sten Kapitel aufgeschlagen werden; er bedekt sein Haupt und sezt die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verse, und legt dann nach einer langen Formel den Eyd ab. Unter andern muß er insbesondere schwören, daß dieses Buch, worauf er die Hand legt, das rechte Buch sey: er muß ferners namentlich schwören, daß er über diesen Eyd keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen wolle. Dies leztere kam daher, daß sie ins geheim zum Rabbiner giengen, und bei ihm gegen den Eyd protestirten, oder auch wohl nachher die Protestation nachtrugen.

Ich kann mir doch nicht einbilden, daß in solchen Staaten, die schon vor andern Republiken Juden aufnahmen, diese Vorsichtsmasregeln und beschwerliche Formeln eingeführt worden wären, wenn nicht die jüdische Religionsgebräuche diese zur Nothwendigkeit machen würden? Gesezt nun, ein Jud hält sich gewissenhaft an diese Formen, so ist jeder andere Eyd nach seiner Meinung nicht verbindlich, den er nicht unter Beobachtung dieser Formen ablegt. Es werden vielleicht einige unter ihnen mir den Vorwurf, wenn sie ihn auch nicht sagen, bei sich machen, daß ich über diese Sache lieber an mein Herz als an die Bücher hätte appelliren sollen? Ich habs gethan, Bürger Repräsentanten, und mein Herz zu Rath gezogen: es schlägt zuerst für die vielen armen, unglüklichen Familien im Land; für unsere ganze bürgerliche Gesellschaft, und dann erst für Fremde! — (Geklatsch!!) — Erwarten Sie auch nicht, daß ich aus diesen meinen Bemerkungen schließen wolle, daß man also den Juden ihrer Religion wegen das Bürgerrecht nicht ertheilen soll: ein solcher Antrag wäre sowohl mit meinem Herzen, als mit meinen Gesinnungen im Widerspruch: ich wollte nur dadurch die Nothwendigkeit zeigen, daß wir in der Eydesformel die Juden die nöthige Klauseln beifügen müssen, um uns sicher zu stellen, daß ihnen der Eyd verbindlich ist.

Da wir von unseren eignen Bürgern den Eyd fordern, warum sollten wir nicht auch einen solchen von den Juden, die Bürger werden wollen, auf eine für sie verbindliche Art fordern können? Ich schließe daher, jeder Jud, der das active Schweizerbürgerrecht will, muß beweisen, daß er 20 Jahr nach einander in der Schweiz sich aufgehalten; zweitens daß er sich nüzlich gemacht; drittens gute Aufführung und Sitten geäußert habe; viertens er muß auf alle andere politische Verhaltnisse, in der er mit irgend einer Corporation stehen könnte, Verzicht leisten; und er muß fünftens den Bürgereyd nach einer durch eine eigne Commission zu bestimmende, für ihn nach seiner Religion verbindliche Art und Weise leisten. Darin bestünden meine Gedanken über die Aufnahme der Juden überhaupt. Was nun die Bittschrift der Juden im Canton Baden betrift, so stimme ich mit einigen Abanderungen zu der von der Commission vorgeschlagenen Vertagung: nämlich für das erste kann ich nicht zu dem lezten Erwägungsgrund stimmen, weil ich glaube bewiesen zu haben, daß die Constitution durchaus nicht für ihre unbedingte Aufnahme zum voraus spreche, und weil ihre Bewohnung nie fortdauerte. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Juden die in Frankreich das Bürgerrecht bei der Assemblée constituante erhielten, und zwischen den Juden in der Schweiz: jene waren laut Patenten vom Jahr 1550 naturalisirt, laut Sitzung vom 28sten Juny 1790; nicht aber die Juden in der Schweiz, wel-

che alle 16 Jahr sich neuerlich einkauften, und von dieser Epoche an, wo sie sich nämlich das leztemal einkauften, soll auf die 20 Jahre gezählet, und bis dahin die Gewährung ihrer Bittschrift vertaget werden, worin die Abänderung des zweiten Dispositiv besteht, die ich vorschlage.

(Die Fortsetzung folgt.)

Graubündten.

Ein Wort zu seiner Zeit an alle und jede Freunde des Friedens, der Freiheit und des Vaterlandes in gemeinen drei Bünden, von ihren in Helvetien befindlichen Freunden und Bundsgenossen.

Lieben Brüder und Bundsgenossen!

Wir wissen, daß ihr unsrer noch nicht vergessen habet; wir wissen, daß Viele unter euch unser Leiden beklagen, — ja wir wissen, daß selbst viele von denen, welche uns ehemals haßten, uns nun nicht mehr hassen, sondern mit Zorn einsehen, daß wir und sie betrogen, verrathen und heimlich verkauft worden sind. —

Glaubet nicht, daß wir nun euer Mitleiden für uns benutzen wollen, auf das wir durch euer Wort und euern mächtigen Ausspruch in unsere Heimath zurükkehren können. — O nein, liebe Brüder! so lange euch noch der treulose Kriegsrath beherrscht, so lange die Unterdrücker der Bündtnischen Landesfreiheit unangefochten da stehen, — nein, so lange bleiben wir bei unsern lieben Schweizern, und denken wir an keine Rükkehr. Was sollen wir bei euch? — wolltet ihr dann gelassen zusehen, daß man auch uns in Gefängnisse lezte? das werdet ihr nicht wollen! — Bei Gott, ihr seyd doch immer noch Bündtner!

Bis euer Schikſal entschieden seyn wird, oder vielmehr, bis ihr euch selbst vereiniget, um es zu entscheiden, bleiben wir wo wir sind; vielleicht haben euch eure Verführer, und die von ihnen bezahlten und herumstreichenden Schwäzer vorgesagt, daß wir in der Schweiz verachtet, verstossen, verhungert wären, und ohne alle Unterstützung? — Sie haben euch betrogen, wie gewöhnlich.

Nein, hiermit geben wir öffentliches Zeugniß vor Gott und aller Welt, daß die Schweizer uns überall liebreich behandelt haben, wie Brüder; daß sie uns unser Unglük erleichtert haben nach ihren Kräften; daß wir und unsre Nachkommen, den guten Schweizern, mit ewiger und fester Dankbarkeit ergeben bleiben werden!!

Aber, liebe Brüder! nicht ohne Kummer sehen wir auf euch hin! Ihr seyd es, die wir beklagen! Ihr seyd es, deren unverdientes und hartes Schikſal mit uns die Schweizer, diese eure und unsre ältesten Bundesgenossen, bedauern von ganzem Herzen! Ihr seyd es, für welche wir unsre Hände oft zu Gott empor gehoben haben, im Gebet, und unter Thränen, zu dem Gott, der der Unschuldigen und Betrognen sich erbarmet; zu dem Gott, dessen Donner früh oder spät vergeltend auf das Haupt eurer Verräther niederstürzen wird!

Nicht ohne Betrübniß betrachten wir euch — denn, Brüder, der Krieg ist dem Ausbruche nahe — und eure Thäler werden die ersten Schlachtfelder seyn, wo Blut fliessen soll! Ach, und das Blut, welches vergossen werden wird — das Blut, welches gen Himmel schreien wird — es komme über das Haupt eurer Verräther, eurer Verführer!

Liebe Brüder, könnt ihr glauben, daß wir bei eurem Schikſal gelassen bleiben können? Leben nicht unter euch unsre Freunde, unsre Eltern und Brüder, ja unsre Weiber und Kinder? Sind sie nicht in gleicher Gefahr? — Leiden wir denn nicht so sehr, wie ihr?

Ach, ihr habet von der unüberwindlichen Macht und Kriegskunst der Franken gehört. Und wenn die Aristokraten euch noch so viele Lügen haben erzählen und drucken lassen, so können sie es euch doch mit aller ihrer Kunst nicht verschwiegen haben, daß die Beherrscher von Piemont und Neapel schwer dafür gebüßt haben, daß sie die Neutralität gegen Frankreich nicht treulich hielten. —

Und nun, beim Kriegsausbruch — welches kann euer Loos seyn? — Warum habt ihr euch als Feinde Frankreichs erklären lassen? Warum habt ihr die Neutralität brechen lassen? — Warum das alles?

Freilich werdet ihr euch einst entschuldigen können, und sagen: "nicht wir waren es, sondern unser Kriegs„ rath that alles, ohne unsern Willen; nicht wir glaub„ ten die Neutralität zu brechen, sondern der Kriegs„ rath gab uns vor, die Franken wollten feindselig in „ unser Land einfallen! — Der Kriegsrath und die „ herrschsüchtigen Salis haben uns und unsre Kinder „ in dieß Unglük gestürzt." —

Alles das werdet ihr sagen können — ihr werdet eure Verräther strafen wollen — aber wann? — o leider, wann es zu spät ist; — wenn euer Eigenthum durch den Krieg und durch die Schlachten verwüstet ist, wenn manche eurer Kinder und Freunde ermordet sind, wenn der Kriegsrath und die Salis über alle Berge entflohen seyn, und das ihrige in Sicherheit gebracht haben werden.

Bündtner! Bündtner! — theure Brüder, wir flehen euch mit weinenden Augen an, werdet aufmerksam auf eure gefahrliche Lage! sehet euch vor! — was hilft alles, wenn einst alles zu spät ist! — Bündtner, um unsers Vaterlandes, um unsers und euers Eigenthums willen, um eurer und unsrer armen Kinder willen, Bündtner, sehet euch vor! — rettet soviel noch an euch ist, euer und unser Vaterland, daß es nicht der blutige Schauplaz des Krieges werde.

Glaubet nicht, daß wir euch hiemit zu einem Aufstand bewegen wollen — nein, euer Unglük ist groß genug, denn ihr seyd nicht mehr frei; — es steht nicht